Im Namen des Königs!

In der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Normal-Markt-Orte und Normal-Preise in Gemäßheit des §. 67 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie der Verordnung vom 19. März 1860 für den Regierungs-Bezirk Danzig hat

das Königliche Spruch-Collegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Regierungs-Bezirk Danzig in der Sitzung vom 18. Januar 1865, an welcher Theil genommen haben:

der Regierungs-Rath Haak, als Vorsitzender,
die Stadt- und Kreis-Gerichts-Räthe Hahn und Casper und
der Oekonomie-Commissions-Rath Lentz

nach Lage der Akten zum Bescheide ertheilt:

daß die der Auseinandersetzungs-Behörde von den Behufs der Revision der bisher giltig gewesenen Normalpreise von derselben ernannten Mitgliedern resp. deren Stellvertretern:

1. der Distrikts-Commission für den 1. Haupt-Bezirk des Regierungs-Departement Danzig, nämlich: dem Gutsbesitzer Hoffmann zu Polchau, Gutsbesitzer v. Borzyskowski zu Mszisczewice, Pfarrer Fuchs in Schönberg, Bürgermeister v. Rautenberg-Klinski in Berent, Dekan Müller daselbst und Dekan und Kreisschulinspector Blomin zu Pr. Stargardt, als Vertreter der Berechtigten und dem Gutsbesitzer Hoffmann zu Lebnoerhütte, Hofbesitzer und Posthalter Onasch in Wigodda, Rittergutsbesitzer Dickhoff auf Przewoss, Gutsbesitzer und Hauptmann Blankenburg zu Neuhoff, Oberschulzen Kröhnke zu Ruda-Mühle, Gutsbesitzer Kirstein zu Gr. Semlin und Gutsbesitzer Harder in Raikau, als Vertreter der Verpflichteten, und
2. der Distrikts-Commission für den 2. Haupt-Bezirk des Regierungs-Departement Danzig, namentlich: dem Pfarrer Freundt in Tansee, Lehrer Schröter in Fürstenwerder, Pfarrer Riebes in Fürstenau, Pfarrer Braschke in Trunz, Superintendent Meller in Praust und Superintendent Gehrt in Wotzlaff, als Vertreter der Berechtigten, und dem Gutsbesitzer und Deichgräf Boschke in Fischau, Hofbesitzer Niess in Simonsdorf, Oberschulzen Hannemann in Kl. Mausdorf, Schulzen Kuhn in Gr. Stoboy, Hofbesitzer Eduard Wessel in Stüblau und Hofbesitzer Wiebe in Freienhuben, als Vertreter der Verpflichteten

nach erfolgter gemeinsamer Berathung einstimmig gemachten Vorschläge,

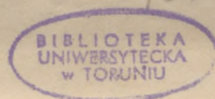
wobei zugleich in Betreff der in dem am 20. Dezember pr. angestandenen Berathungstermine nicht erschienenen Mitglieder der Distrikts-Commission des 1. Bezirks, als: des Pfarrer Kleist in Lusino und Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte v. Kries auf Waczmirs, beide Vertreter der Berechtigten, und des Rittergutsbesitzer Hering in Occalitz, Vertreter der Verpflichteten, deren vorgeladene Stellvertreter ebenfalls ausgeblieben, es dafür anzunehmen ist, daß sie mit den Angaben und Beschlüssen der anwesenden Mitglieder überall einverstanden sind und anderweitige Vorschläge nicht zu machen haben,

in nachstehender Art, wie hiermit geschieht, zu bestätigen.

A.

In Betreff des 1sten aus den landräthlichen Kreisen Neustadt, Carthaus, Berent und Pr. Stargardt gebildeten Distrikts.

I. In Ansehung der Dienste nach Tit. II. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, giltig für den ganzen Distrikt, und zwar:



A. Bei den nach Tagen bestimmten Diensten (§. 10 l. c.):

1. die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1838 festgestellten Normalpreise für die bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 vorbehaltenen Hilfsdienste finden auch ferner keine Anwendung mehr;

2. der Werth der Spanndienste wird festgestellt:

a. mit 4 Pferden incl. Knecht bei eigener Kost, eigener Fütterung des Viehes und bei Hergabe der Geräthschaften pro Tag:

in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober	1 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in der übrigen Jahreszeit	—	20	—

b. mit 2 Pferden unter derselben Voraussetzung pro Tag:

für die Sommerperiode, wie sub a. angegeben	—	20	—
für die übrige Jahreszeit	—	15	—

c. bei 4- oder 2-spännigen Ochsengespannen, welche nur ohne Wechsel vorkommen, wird der Werth der sub a. und b. angegebenen Positionen für die Sommerperiode um 1/3 verringert.

3. Der Werth der Handdienste wird dahin bestimmt und zwar:

a. der Mannshandtag:

in der Ernte mit der Sense und Forke	8 Sgr.	— Pf.
bei allen übrigen Arbeiten für die Sommerzeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober	6	6
für die Winterzeit vom 1. November bis ultimo April	4	—

b. der Frauenhandtag:

in der Zeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober	5	—
für die übrige Zeit	3	—

B. In Betreff der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner (cfr. §. 12 Tit. II. l. c.):

1. die Unterhaltungskosten für ein herrschaftliches Gespann betragen:

a. mit 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich	300 Thaler
so daß der Arbeitstag durchschnittlich 1 Thlr. kostet,	
b. mit 3 Pferden desgleichen bei 300 Arbeitstagen	240
pro Tag durchschnittlich 24 Sgr.	
c. mit 2 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen	170
pro Tag durchschnittlich 17 Sgr.	
d. mit 4 Ochsen im Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen jährlich	120
pro Tag durchschnittlich 21 Sgr. 2 Pf.	
e. mit 3 Ochsen im Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen	100
pro Tag durchschnittlich 17. Sgr. 1 Pf.	
f. mit 3 Ochsen ohne Wechsel	70
pro Tag durchschnittlich 12 Sgr. 4 Pf.	
g. mit 2 Ochsen und Wechsel incl. Knecht	90
pro Tag durchschnittlich 15 Sgr. 10 Pf.	
h. mit 2 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht	55
pro Tag durchschnittlich 9 Sgr.	

2. für ein bäuerliches Gespann incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen:

a. mit 4 Pferden jährlich	200
pro Tag durchschnittlich 20 Sgr.	

b. mit 3 Pferden . . . . 160 Thaler,
pro Tag durchschnittlich 16 Sgr.

c. mit 2 Pferden . . . . 130 „
pro Tag durchschnittlich 13 Sgr.

d. mit 4 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen . . . . . 70 „
pro Tag durchschnittlich 12 Sgr. 4 Pf.

e. mit 3 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen . . . . . 60 „
pro Tag durchschnittlich 10 Sgr. 8 Pf.

f. mit 2 Ochsen ohne Wechsel . . . . 50 „
pro Tag durchschnittlich 8 Sgr. 9 Pf.

Bei den Pferde-Gespanntagen ist der Werth für jeden Tag des Jahres nicht gleich hoch bestimmt, sondern in der Weise festgestellt, daß der Durchschnittssatz während der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober um 50 pCt. erhöhet wird.

3. Die Kosten des Gesindes und der Tagelöhner betragen:

a. bei dem Gutsherrn:

α. für einen Knecht jährlich . . . . 75 Thaler
und bei 300 Arbeitstagen durchschnittlich der Tag 7 Sgr. 6 Pf.

β. für einen Dienstjungen jährlich . . . . 50 „
und bei 300 Arbeitstagen der Tag 5 Sgr.

γ. für einen Kuh- oder Ochsenhirten bei 183 Arbeitstagen jährlich . . . 40 „
und pro Tag 6 Sgr. 6 Pf.

δ. für eine Magd bei 300 Arbeitstagen jährlich . . . . 60 „
und pro Tag 6 Sgr.

ε. für eine Tagelöhnerfamilie jährlich . . . . 150 „

Demnach beträgt für jeden der anzunehmenden 280 Arbeitstage des Mannes durchschnittlich der Tag 10 Sgr. 6 Pf.

Dieser Werth wird jedoch in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober um 25 pCt. gegen die übrige Zeit erhöhet.

Jeder der auf 250 anzunehmenden Arbeitstage der Frau hat einen Werth von 6 Sgr. 3 Pf.

b. bei dem Bauern:

α. für einen Knecht jährlich . . . . 60 Thaler
bei 300 Arbeitstagen durchschnittlich pro Tag 6 Sgr.

β. für eine Magd jährlich . . . . 45 „
bei 300 Arbeitstagen pro Tag 4 Sgr. 6 Pf.

γ. für einen Kuh- oder Ochsenhirten jährlich . . . . 30 „
und für jeden der anzunehmenden 183 Arbeitstage der Tag 4 Sgr. 11 Pf.

Für denjenigen Theil des Kreises Pr. Stargardt, welcher als erster und zweiter Bezirk für die Holzpreise festgesetzt ist, gelten jedoch diese Sätze nicht, sondern kommen in demselben die Sätze ad a für das Gesinde des Gutsbesitzers in Anwendung.

C. In Betreff der nach dem ~~Anfange~~ Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmten Dienste (cfr. §. 11 Tit. II. l. c.):

1. Ein Lohngespann zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten ist zu miethen:

a. in der Saat- und Ernte-Zeit:

ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . . 2 Thlr. 15 Sgr. – Pf.
ein 2spänniges „ „ . . . . 1 „ 20 „ – „

b. außer dieser Zeit im Sommer und zwar vom 25. März bis 11. November:

ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr. — Pf.

ein 2spänniges „ „ . . . . 1 „ — „ — „

c. während der Zeit vom 11. November bis 25. März:

ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . . 1 „ 5 „ — „

ein 2spänniges „ „ . . . . — „ 22 „ 6 „

d. ein Ochsengespann ohne Rücksicht auf die Zeitperiode und ohne Wechsel

ein 4spänniges pro Tag . . . . 1 „ 7 „ 6 „

ein 3spänniges „ . . . . 1 „ — „ — „

ein 2spänniges „ . . . . — „ 22 „ 6 „

2. Die Lastfuhren sind nach den Sätzen C. 1 gleich den Wirthschaftsfuhren zu veranschlagen:

Mühlen-Wellen oder Mühlensteine anzufahren:

ein 4spänniger Gespanntag mit . . . . 2 „ — „ — „

3. Personenfuhren:

1. bei einer kurzen Tour, nicht über 2 Meilen Entfernung incl. Aufenthalt . . . . — „ 25 „ — „

2. dieselbe Tour ohne Aufenthalt in einem halben Tage zurückgelegt . . . . — „ 15 „ — „

3. für jede weitere Entfernung über 2 Meilen werden pro Meile tour und retour, also für jede gefahrene Meile vergütigt . — „ 7 „ 6 „

Ein Ruhetag auf der Reise bei der Verpflichtung zur eigenen Unterhaltung für Knecht und Fuhrwerk kostet . . — „ 20 „ — „

4. Holzfuhren:

1. pro Klafter hartes Holz und zwar bei einer Entfernung

von ¼ Meile . . . . . . — Thlr. 20 Sgr.

„ ½ „ . . . . . . — „ 25 „

„ 1 „ . . . . . . 1 „ 5 „

„ 1½ „ . . . . . . 1 „ 15 „

„ 2 „ . . . . . . 2 „ — „

„ 2½ „ . . . . . . 2 „ 15 „

„ 3 „ . . . . . . 3 „ — „

2. pro Klafter weiches Holz und zwar bei einer gleicher Entfernung die vorstehend bei dem harten Holze angegebenen Sätze;

5. Lohnhandarbeiten pro Tag:

1. für einen männlichen Lohnarbeiter:

ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . . — „ 10 „ — „

für die übrige Zeit des Jahres . . . . — „ 6 „ — „

bei freier Beköstigung für die Sommerzeit . . . . . . — „ 5 „ — „

für die übrige Zeit . . . . — „ 3 „ — „

2. für weibliche Lohnarbeiter:

ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . — „ 6 „ — „

für die übrige Zeit . . . . — „ 3 „ — „

mit Beköstigung:

für die Sommerzeit . . . . — „ 3 „ — „

für die übrige Zeit . . . . — „ 1 „ 6 „

D. Außerdem werden für dienstähnliche Leistungen in Gemäßheit des §. 58 l. c. nachfolgende Preise festgesetzt:

1. bei Leistungen der Müller:

		Sgr.	Pf.
a.	für Schneiden von Sägeblöcken pro Fuß	1 Sgr.	— Pf.
	das Aufbringen des Stammes incl. Stellgeld	2 =	6 =
	die Schwarte von 24 Fuß Länge	2 =	6 =
b.	Mahlgeld pro Scheffel (außer der Metze) für das Beuteln	1 =	— =
	und beim Schlichtmahlen und Schroten außer der Metze	— =	6 =
	Graupen und Grützen pro Scheffel Getreide ohne die Metze	5 =	— =

2. Ziegelstreichen stehet dem gewöhnlichen Tagelohne gleich,

		Sgr.	Pf.
3.	Dachdecken mit Stroh pro Baum und Latte (beim Baumgang = 24 Fuß),	1 =	— =
	pro Forst und unterste Latte	2 =	— =
	mit Rohr die doppelten Beträge,		
4.	Schmiede-Arbeit: für das verarbeitete Eisen, gleichviel bei welcher Arbeit, wird vergütigt das Pfund mit	1 =	— =
5.	beim Theerschwelen wird die Arbeit von Tag und Nacht, also 24 Stunden gleich 3 Tage gerechnet,		
6.	Flachsspinnen pro Stück	1 =	— =
7.	Wollspinnen pro Stück	2 =	— =
8.	ein Scheffel Kienäpfel zu pflücken	5 =	— =
9.	Holzschlagen pro Klafter:		
	a. Eichen- und Buchen-Scheite	12 =	6 =
	b. weiches Holz, Scheite	10 =	— =
	c. Buchen- und Eichen-Knüppel	6 =	— =
	d. weiches Holz, Knüppel	5 =	— =
	e. geputzte Reiser von hartem Holz	4 =	— =
	f. desgleichen von weichem Holz	3 =	— =
10	für Torfsetzen pro tausend Ziegel mit Aufsetzen, Umsetzen und in Köpfen bringen resp. Trocknen	12 =	6 =
	ohne das Zusammenbringen in Haufen	10 =	— =

Das Schaafscheeren und Waschen, Gebäude staken und kleben, Dienste bei allen Handwerkern und Botendienste, werden als einfaches Tagewerk angesehen.

II. In Betreff der festen Abgaben an Körnern, die nach Tit. III. §. 18 seq. a. a. O. ablösbar sind, ist der ganze Distrikt zur Feststellung der Normal-Markt-Orte und 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise in 5 verschiedene Preisbezirke eingetheilt:

1. der erste Preisbezirk umfaßt den ganzen landräthlichen Kreis Pr. Stargardt, für welchen die Stadt Pr. Stargardt als Normal-Marktort bestimmt wird, da vorauszusetzen ist, daß inzwischen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für diesen Ort in einem 24jährigen Zeitraume notirt sein werden, andern Falls die Stadt Dirschau für diesen Bezirk auch als Normal-Marktort gelten müßte;

2. der zweite Preisbezirk wird gebildet durch diejenigen Theile der Kreise Carthaus und Neustadt, welche von dem Danziger Landkreise und westlich von einer Linie begrenzt werden, welche vom Dorfe Althütte im Kreise Carthaus beginnend, über die Ortschaften Tiefenthal, Kamehlen, Eggertshütte, Schlafkau, Gorrenczin, Pomieczinskahutta, Pomieczin, sodann längs der Grenze zwischen den Kreisen Carthaus und Neustadt über Warczkau, Kölln, Kolletschkau

Gnewau, Rheda, Czechoczin und längs dem Bresiner Bruch über Bresin nach der Ostsee läuft, wobei jedoch die benannten Ortschaften selbst noch zu dem zweiten Preisbezirke gehören.

Für diesen Preisbezirk gilt die Stadt Danzig als Normal-Marktort.

3. Der dritte Preisbezirk, von der letztgenannten Grenzlinie im Osten begrenzt, enthält folgende Theile:

a. vom Kreise Neustadt den an den Kreis Carthaus grenzenden übrigen Theil bis an die nördlich gezogene Grenzlinie, welche zwischen Gnesdau und Putzig beginnt und über Mechau, Gr. Domatau und Nobosken nach der Pommerschen Grenze führt;

b. von dem Kreise Carthaus denjenigen mittleren Theil, welcher von der sub 1 erwähnten Grenzlinie, im Osten und Westen durch eine Linie von Kaminica-Mlyn über Königl. Kaminica, Sierakowitz, Kujati, Neudorf, Stendsitz und Skorczewo umschlossen wird, so daß die genannten Ortschaften zum Preisbezirk No 3 gehören;

c. von dem Kreise Berent den an die Kreise Danzig und Stargardt angrenzenden Theil bis zur Grenzlinie, welche von Skorczewo über Berent, Philippi, Kl. Podleß, Gr. Podleß, Niedamowo, Alt-Paleschke, Kobilla und Kleschkau nach der Kreis-Grenze von Pr. Stargardt führt, wobei die genannten Ortschaften ebenfalls dem dritten Bezirk angehören.

Für diesen Preisbezirk wird mit Rücksicht auf §. 24 und 26 a. a. O. die Stadt Danzig als Marktort mit der Maaßgabe festgesetzt, daß unter Berücksichtigung der Marktfuhrkosten 6 pCt. von dem Durchschnitts-Martini-Marktpreis in Abzug kommen;

4. der vierte Preisbezirk besteht aus dem übrigen westlichen Theile des Kreises Berent und dem nördlichen Theile des Kreises Neustadt. Für diesen Preisbezirk gilt unter Berücksichtigung der §§. 24 und 26 l. c. ebenfalls die Stadt Danzig als Normal-Marktort mit der Maaßgabe, daß von dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise 8 pCt. in Abzug kommen;

5. der fünfte Preisbezirk endlich besteht aus dem übrigen westlichen Theil des Kreises Carthaus, welcher an den Kreis Bütow angrenzt.

Für diesen Preisbezirk gilt unter Bezugnahme auf §. 24 l. c. die Stadt Bütow als Normal-Markt-Ort mit der Maaßgabe, daß 6 pCt. vom Martini-Durchschnitts-Marktpreise in Abzug kommen.

Für die nicht marktgängigen Körnerarten werden folgende Normalpreise festgestellt:

1. für den Scheffel Metzkorn kommen resp. die Martini-Durchschnitts-Markt- oder der Normal-Preis der zu liefernden Körner-Art in Ansatz, ohne weiteren Abzug als den von 5 pCt. für die geringere Qualität;
2. der Sommerroggen ist dem Winterroggen gleich;
3. Wicken und Bohnen sind den Erbsen gleich;
4. Buchweizen ist dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Gerste gleich;
5. Graupe hat den doppelten Preis der Gerste nebst 10 Sgr. pro Scheffel Fabrikationskosten;
6. Grütze: grobe Buchweizen-, 1 Scheffel ist gleich 3 Scheffel Gerste;
7. " feine, 1 Scheffel gleich 5 Scheffel Gerste;
8. Gerstengrütze: 1 Scheffel gleich 2 Scheffel Gerste ohne Fabrikationskosten;
9. Hafergrütze: 1 Scheffel gleich 3 Scheffel Hafer;
10. feines Roggenmehl, 1 Scheffel ist gleich 1½ Scheffel Roggen.

Bei der Annahme dieser Preise für die sub 1 bis 10 genannten Gegenstände für die geringere Qualität kommen, soweit deshalb nicht §. 3 des Gesetzes für Ablösung der an geistliche Institute zu leistenden Reallasten vom 15. April 1857 bei Fruchtzehntenablösungen ein Anderes bestimmt ist, noch 5 pCt. in Abzug (§. 26 a. a. O.).

III. In Ansehung der festen, nicht in Körner bestehenden Natural-Abgaben nach Tit. IV. l. c. werden mit Rücksicht auf §. 30 l. c. unter der Voraussetzung, daß die Abgabe geringerer Qualität ist, für den ganzen Distrikt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Preisbezirke, gültig nachstehende Normalpreise festgestellt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. ein Aal	—	10	—
ein Stechaal	—	—	9
2. ein Scheffel Aepfel	—	15	—
= trockene Aepfel	1	10	—
3. = Asche von hartem Holze	—	10	—
= von weichem Holze	—	2	6
4. gewöhnliche Beköstigung incl. Frühstück, Mittag, Vesper, Abendbrod für einen Arbeiter	—	4	—
beste Beköstigung für einen Arbeiter	—	5	—
5. ein Besen	—	—	4
6. eine Tonne Ganzbier	2	20	—
= Halbbier	1	10	—
7. ein Bienenkorb, nicht zur Zucht	2	15	—
8. ein Scheffel Birnen, trocken	1	15	—
9. ein Quart Branntwein	—	1	6
10. ein Pfund grobes Brod	—	—	9
= feines Brod	—	1	—
11. ein Pfund Butter	—	5	—
12. ein Schock à 8 Pfund pro Bund Dachschofe	3	—	—
13. ein Schock Eier	—	10	—
14. eine Ente, lebend, mit Federn	—	5	—
15. ein Schock Forellen (kleine Lachse)	1	20	—
16. ein Gericht Fische	—	5	—
17. ein Pfund Flachs, geschwungener	—	3	—
= gehechelter	—	6	—
18. ein Pfund Schweinefleisch, frisches	—	3	—
= Rindfleisch	—	2	6
= Hammelfleisch	—	2	6
19. ein Schweinefuß	—	2	6
20. ein Pfund Federn, gerissene Bettfedern	—	20	—
= = ungerissene Bettfedern	—	10	—
= Daunen	1	—	—
21. eine fette Martinsgans mit Federn	1	—	—
eine Stoppelgans	—	18	—
22. eine Garbe Roggen	—	3	—
= Gersten	—	3	—
= Hafer	—	2	—
23. ein Stück Garn	—	3	—
24. ein Schock Gurken	—	2	—
25. ein Schlachthammel mit Wolle	3	—	—
= = ohne Wolle	2	—	—
26. eine Harke mit hölzernen Zinken	—	3	—
27. ein Heering	—	—	4

28. ein Centner Heu, Pferdeheu	— Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
= = Viehheu	— =	20 =	— =
ein 4spänniges herrschaftliches Fuder enthält 16 Centner und ein 2spänniges 9 Centner, ein bäuerliches 4spänniges 12 Centner und ein 2spänniges 8 Centner;			
29. ein Pfund Käse, Schmand	— =	1 =	— =
= = Glumse	— =	— =	6 =
30. ein Pfund Honig	— =	2 =	6 =
31. ein Huhn, altes	— =	4 =	— =
= junges	— =	2 =	6 =
ein Kapaun	— =	7 =	6 =
32. ein Scheffel Kartoffeln	— =	10 =	— =
33. ein Scheffel trockene Kirschen	2 =	10 =	— =
34. ein Schock Krebse	— =	5 =	— =
35. ein Schock Weißkohl	— =	20 =	— =
36. ein Lamm, ohne Welle	— =	20 =	— =
37. ein Pfund Lachs	— =	2 =	6 =
38 eine Mahlzeit:			
Mittagsbrod des Pfarrers:			
bei dem Gutsherrn	— =	12 =	6 =
bei dem Bauern	— =	8 =	— =
ein Mittagsessen des Küsters:			
beim Gutsherrn	— =	10 =	— =
beim Bauern	— =	6 =	— =
ein Mittagsessen des dieselben begleitenden Knechtes	— =	3 =	— =
beim Gutsherrn und Bauern gleich,			
ein Frühstück des Pfarrers:			
beim Gutsherrn	— =	6 =	— =
beim Bauern	— =	4 =	— =
das Vesperbrod wird dem Frühstück gleich geachtet;			
ein Abendbrod des Pfarrers:			
beim Gutsherrn	— =	7 =	6 =
beim Bauern	— =	5 =	— =
ein Abendbrod des Küsters:			
beim Gutsherrn	— =	5 =	— =
beim Bauern	— =	3 =	— =
ein Abendbrod des Knechtes durchweg	— =	2 =	— =
ein Frühstück des Küsters	— =	2 =	— =
ein Frühstück des Knechtes	— =	1 =	6 =
das Vesperbrod wird dem Frühstück gleich geachtet;			
39. ein Schock Maränen	— =	12 =	— =
40. ein Quart Milch	— =	1 =	— =
ein Quart Buttermilch	— =	— =	9 =
41. ein Schock Neunaugen	— =	20 =	— =
42. ein Scheffel Pflaumen	1 =	— =	— =
ein Scheffel Pflaumen, gebackene	2 =	15 =	— =
43. ein Ries Concept-Papier	1 =	— =	— =

	Thlr.	Sgr.	Pf.
44. ein Puthahn	—	20	—
45. eine Puthenne	—	15	—
46. ein Scheffel Moor-Rüben	—	15	—
ein Scheffel Wasser-Rüben	—	5	—
47. ein Kornsack	—	12	6
48. ein Pfund Speck	—	5	—
49. ein Pfund Schweinskopf	—	1	3
50. ein Pfund Schweinebraten	—	3	—
51. ein Pfund Schweineschmalz	—	5	—
52. ein Pfund geräucherter Schinken	—	5	—
53. Stroh à 20 Pfund pro Bund:			
ein Schock langes Roggen-Stroh	5	—	—
" " Weizen-Stroh	4	—	—
" krummes Roggen-Stroh	4	—	—
" " Weizen-Stroh	3	15	—
" Gersten-Stroh	4	—	—
" Hafer-Stroh	4	—	—
" Erbsen-Stroh	3	—	—
" Linsen- und Wicken-Stroh	4	—	—
" Buchweizen-Stroh	2	—	—
54. ein Pfund Talg (Rinder)	—	4	—
55. eine Tonne (1/2 Salztonne) Theer	2	—	—
56. ein Pfund Schaaf-Wolle	—	12	—
57. ein Scheffel Wrucken	—	5	—
58. ein Pfund Blut- und Leber-Wurst	—	2	6
ein Pfund Grütz-Wurst	—	1	6
ein Pfund Knack-Wurst	—	3	—
59. ein Scheffel Zwiebeln	1	15	—
60. Holz:			

Zur Feststellung der Normal-Holzpreise wird der ganze Distrikt in mehrere Preisbezirke in der Art getheilt, daß zunächst jeder landräthliche Kreis für sich betrachtet, und dabei jeder der Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus in drei verschiedene Preisbezirke und der Kreis Neustadt in zwei Preisbezirke getheilt wird, und zwar zerfällt:

A. Der Kreis Pr. Stargardt in folgende drei Preisbezirke:

1. der 1. Preisbezirk besteht aus demjenigen Theile des Kreises, welcher an die Kreise Danzig und Marienburg unmittelbar angrenzt und im Südwesten durch eine Linie geschieden wird, die von Labuhnken beginnt, über Kokoschken und Stargardt (welche auf der rechten Seite bleiben und daher zum ersten Bezirke gehören), und sodann über Owicz und Jablau (zum 2. Bezirk gehörig), über Neukirch (zum 1. Bezirk gehörig) geht und zwischen Moreszin und Gentomie die Grenze berührt;
2. der zweite Preisbezirk aus dem südwestlich von dem ersten Bezirk gelegenen Theile besteht, und in dieser Richtung durch eine Grenzlinie von Bittonia über Lonszek, Ossowo, Wilszeblott, Gr. und Kl. Bukowitz, Skurcz nach Mirotken, begrenzt wird;
3. der dritte Bezirk aus demjenigen Theile des Kreises, welcher von der letztgenannten Linie und dem Regierungs-Bezirk Marienwerder und dem Kreise Berent begrenzt wird.

B. Der Kreis Berent ebenfalls in folgende drei Preisbezirke:

1. der erste Preisbezirk umfaßt denjenigen Theil des Kreises, welcher an die Kreise Danzig und Stargardt im Osten und Süden angrenzt und westlich durch eine Linie geschieden wird, welche von Pagelau beginnt, über Czadrau, Wenzkau, Czarnoczyn nach Krangen zu, über die Stargardter Grenze führt;

   die genannten Orte gehören zum ersten Preisbezirk;

2. der zweite Preisbezirk besteht aus demjenigen Theile des Kreises, welcher westlich vom ersten Preisbezirke sich erstreckt, und zwar bis an die Grenzlinie, welche von Skorzewo beginnt, über Berent, Philippi, Kl. und Gr. Podleß, Eichenberg, Alt-Bukowitz, Chwarzenko, Alt-Kyschau, Chwarznau, Blumfelde, Gorra nach Kleschkau führt. Die genannten Ortschaften gehören zum Preisbezirk No. 2;

3. der dritte Preisbezirk besteht aus dem übrigen Theile des Kreises.

C. Der Kreis Carthaus gleichfalls in folgende 3 Preisbezirke:

1. der erste Preisbezirk grenzt östlich an den Kreis Danzig, im Norden an Neustadt, im Süden an Berent und wird westlich durch eine Grenzlinie begrenzt, welche bei dem Gute Pomieczyn beginnt, über Pomieczinskahutta, Carthaus, Bortsch, Ober-Sommerkau nach Buschkau führt, so daß die genannten Ortschaften zum 1. Preisbezirk gehören;

2. der 2. Preisbezirk umfaßt denjenigen Theil des Carthauser Kreises, welcher östlich von der genannten Grenzscheide begrenzt wird und sich im Westen bis an die bereits bei dem Preisbezirke für marktgängiges Getreide genannte Grenzlinie von Kaminitza-Mlyn bis Skorzewo erstreckt, wobei die auf der ganzen Linie genannten Grenzorte zum 2. Preisbezirk gehören;

3. der dritte Preisbezirk umfaßt den übrigen Theil des Kreises Carthaus, bis an die Grenze von Pommern.

D. Der Kreis Neustadt in folgende zwei Preisbezirke:

1. der 1. Preisbezirk grenzt an die Kreise Danzig und Carthaus, und wird nordwestlich durch eine Linie geschieden, welche vom Dorfe Gdingen beginnt, über Kielau, Wittomin, Witzlin, und Dobrzewin in gerader Richtung nach der Carthauser Grenze führt; die genannten Grenz-Ortschaften gehören noch zum ersten Bezirk;

2. der zweite Preisbezirk umfaßt den ganzen übrigen Theil des Kreises Neustadt.

Die Normalpreise in den verschiedenen Preisbezirken sind folgende:

Verschiedene Arten des Holzes.	Im Kreise Pr. Stargardt.									Im Kreise Berent.									Im Kreise Carthaus.									Im Kreise Neustadt						Bemerkungen.
	Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.			Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.			Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.			Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	
A. Bauholz.																																		
1. Kieferne Sägeblöcke von 24′ lang, 15″ am obern Durchmesser	4	—	—	3	10	—	2	5	—	4	—	—	3	10	—	2	5	—	4	—	—	4	—	—	3	15	—	4	—	—	3	10	—	
2. Starkes Bauholz, 40′ lang und darüber, 10″ am Wipfel	5	15	—	4	—	—	3	—	—	5	15	—	4	—	—	3	—	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—	4	—	—	
3. Ein Stamm Mittelbauholz, 36′ lang, 8″ Wipfel	4	—	—	3	—	—	2	—	—	3	15	—	2	20	—	1	20	—	3	10	—	3	10	—	2	20	—	3	15	—	2	20	—	
4. Kleinbauholz, 30′ lang, 6″ Wipfel	2	—	—	1	15	—	1	—	—	1	20	—	1	10	—	—	25	—	1	20	—	1	20	—	1	10	—	1	15	—	1	—	—	
5. Eine Bohl- oder Rückstange, 24′ lang und darüber, 4″ Wipfel	—	15	—	—	10	—	—	7	6	—	12	—	—	10	—	—	7	6	—	12	—	—	12	—	—	10	—	—	10	—	—	7	6	
6. Ein Lattstamm, 24′ lang und darüber, 2½″ Wipfel	—	7	6	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—	
7. Dachschächte, 1 Schock	—	12	—	—	10	—	—	9	—	—	12	—	—	10	—	—	9	—	—	12	—	—	10	—	—	9	—	—	11	—	—	10	—	
B. Nutz- und Schirrholz.																																		
1. Eine eichene Mühlenwelle, 20′ lang, 30″ Stärke	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	
2. Eine fichtene dito	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	
3. Ein zweispänniges Fuder hartes Nutzholz	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	4	15	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	3	—	—	
4. Ein zweispänniges Fuder birkenes Nutzholz	4	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	2	15	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	
5. Ein vierspänniges Fuder Nutzholz ad 3 und 4 wird mit 50 % erhöht																																		
C. Brennholz.																																		
1. Eine Klafter:																																		
a. buchene Scheite	5	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	4	—	—	3	10	—	
b. buchene Knüppel	3	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—		2	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	2	15	—	2	—	—	1	20	—	
c. geputzte Reiser	1	—	—	—	20	—	—	20	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	1	—	—	1	—	—	—	20	—	—	25	—	—	15	—	
d. eichene Scheite	5	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	3	—	—	2	15	—	
e. eichene Knüppel	3	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	2	15	—	1	15	—	1	5	—	
f. eichene Reiser	—	25	—	—	15	—	—	10	—	—	25	—	—	15	—	—	10	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	20	—	—	10	—	
g. kieferne Scheite	4	—	—	3	10	—	2	20	—	4	—	—	3	—	—	2	10	—	4	—	—	4	—	—	2	20	—	3	15	—	3	—	—	
h. do. Knüppel	2	20	—	2	—	—	1	10	—	2	20	—	1	20	—	1	5	—	2	20	—	2	20	—	1	15	—	2	—	—	1	20	—	
i. do. Reiser	—	15	—	—	12	—	—	8	—	—	15	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	22	6	—	15	—	
2. Ein Fuder, zweispännig: a. Raff- und Leseholz	—	5	—	—	4	—	—	1	—	—	5	—	—	4	—	—	1	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	2	—	
b. Zaunstrauch	—	6	—	—	4	—	—	2	—	—	6	—	—	4	—	—	2	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—	

Preisbestimmungen für anderweitige Holzarten und Gegenstände, die zur Feuerung dienen, sind nicht für nothwendig oder angemessen erachtet.

IV. In Gemäßheit des §. 57 Tit. VIII. l. c. wird der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamen-Vieh und zur Ausfutterung von Vieh dahin festgestellt:

1. bei der Verpflichtung zur Haltung eines Bullen beträgt das Sprunggeld für jedes Stück Muttervieh bei der Prästationsfähigkeit des Bullen für 30 Stück . . . . 5 Sgr. — Pf.
Bei dem Vorhandensein von 40 Stück Muttervieh dagegen pro Stück . 4 = — =
Bei dem Vorhandensein bis 50 Stück Muttervieh pro Stück . . . 3 = — =
dito über 50 Stück . . . . 2 = 6 =

2. Bei der Verpflichtung zur Haltung eines Zucht-Ebers bei der Prästationsfähigkeit von 15 Stück, pro Stück . . . . 2 = 6 =
Bei dem Vorhandensein von mehr als 15 Stück . . . . 2 = — =

3. Für das Mästen eines Schweines . . . . 8 Thlr. — = — =

4. Für das Ausfuttern unter der Voraussetzung, daß der Dünger dem Verpflichteten verbleibt:

a. für ein Pferd	10 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b. für eine Kuh	6 =	— =	— =
c. für ein Haupt Jungvieh	4 =	15 =	— =
d. für ein Schaaf	— =	15 =	— =
e. für ein Schwein	2 =	— =	— =

B.

In Betreff des 2., aus den landräthlichen Kreisen: Danzig (Landkreis), Marienburg und Elbing gebildeten Distrikts.

I. Für die Dienste nach Tagen bestimmt (§. 10 des allegirten Gesetzes) sind zwei Preisbezirke gebildet:

A. der erste Preisbezirk bestehet aus demjenigen Theile der Höhegegend des Danziger Landkreises, welcher unmittelbar an die Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus angrenzt und östlich von dem 2. Preisbezirke des Distrikts durch eine Grenzlinie geschieden wird, welche zunächst längs der von Dirschau nach Danzig führenden Chaussee über die Ortschaften Mühlbanz, Kohling, Hohenstein, Schönwarling, Rosenberg, Langenau, Praust und sodann über Gischkau, Artschau, Goschin, Gr. Böhlkau, Kahlbude, Löblau, Sullmin, Ottomin, Hoch-Kelpin, Renkau, Miggau und Hochstrieß führt, von da, wieder längs der Chaussee bis an den Neustädter Kreis und längs der Grenze des letztern bis an die Ostsee geht, wobei jedoch die genannten Ortschaften selbst nicht zu diesem ersten, sondern zum zweiten Preisbezirk gehören.

B. Der zweite Preisbezirk bestehet aus dem ganzen übrigen Theile des Bezirks.

1. In dem ersten Preisbezirk ad A werden folgende Preise festgestellt:

a. Spanndienste:

1. mit 4 Pferden incl. Knecht, bei eigener Kost, eigener Futterung des Viehes und bei Hergabe der Geräthschaften durch den Verpflichteten pro Tag:
in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo October 1 Thlr. — Sgr. — Pf.
in der übrigen Jahreszeit . . . . — = 20 = — =

2. mit 2 Pferden unter denselben Voraussetzungen pro Tag:
in der Sommerperiode, wie sub 1 angegeben . . . — = 20 = — =
in der übrigen Jahreszeit . . . . — = 15 = — =

3. bei 4- und 2spännigen Ochsengespannen werden die sub 1 und 2 angegebenen Preise pro Tag um ⅓ ermäßigt;

b. Handdienste:

1. für den Manneshandtag mit der Sense und Forke · · · — Thlr. 8 Sgr. — Pf.

für alle übrigen Arbeiten:

für die Sommerzeit vom 1. Mai bis ultimo October · — = 6 = 6 =

für die Winterzeit vom 1. November bis ultimo April · — = 4 = — =

2. für den Frauenhandtag:

in der Sommerperiode wie ad 1 · · · · · · · · — = 5 = — =

in der übrigen Zeit · · · · · · · · · · · · · — = 3 = — =

(ad. 1 a. und b. conform mit dem 1. District ad I. A. 2 und 3)

Diese Sätze haben auch für die Ablösung der bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 vorbehaltenen Hilfsdienste ihre Geltung, so daß also auch event. die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1838 festgestellten Normalpreise keine Anwendung mehr zu finden haben.

Bei den angegebenen Preisen ist eine Sonderung nach den verschiedenen Arten der Wirthschaftsarbeit nicht für angemessen erachtet, auch die Dauer der Arbeitszeit schon mit in Betracht gezogen worden, so daß sie weiter nicht mehr berücksichtigt werden darf. In Fällen, wo der Berechtigte die Kost, resp. Verpflegung herzugeben haben sollte, ist der Werth derselben nach den sub V. No. 4 angegebenen Sätzen, von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen.

Sollte demnach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen, so sind Kost- und Dienstwerth gegen einander zu compensiren

2. In dem zweiten Preisbezirk ad B gelten folgende Preise:

a. Spanndienste:

1. mit 4 Pferden incl. Knecht bei eigener Kost, eigener Futterung des Viehes und Hergabe der Geräthschaften pro Tag

a. während der Monate Juni, Juli und August · · · · · · · · 1 Thlr. 3 Sgr. — Pf.

b. während der Monate April, Mai, September und October · · — Thlr. 25 Sgr. — Pf.

c. während der Monate Januar, Februar, März, November und December · · · · · · · · · · · · · · · · · · — = 18 = — =

2. mit 2 Pferden unter denselben Voraussetzungen wie beim Viergespann:

a. während der Zeit ad 1 a. · · · · · · · · · · · — = 24 = — =

b. = ad 1 b. · · · · · · · · · · · · · · · — = 18 = — =

c. = ad 1 c. · · · · · · · · · · · · · · · — = 12 = — =

3. bei 4- und 2spännigen Ochsengespannen, welche nur ohne Wechsel vorkommen, wird der Werth des resp. Vier- und Zwei-Pferde-Gespannes um $1/3$ vermindert;

b. Handdienste:

1. für den Manneshandtag:

a. während der Monate Juni, Juli und August · · · · · · · · · — = 8 = — =

b. während der Monate April, Mai, September und October · · — = 5 = 6 =

c. während der Monate Januar, Februar, März, November und December · · · · · · · · · · · · · · · · · · — = 4 = — =

2. für den Frauenhandtag:

a. während der Zeit ad 1 a. · · · · · · · · · · · — = 6 = 6 =

b. = ad 1 b. · · · · · · · · · · · · · · · — = 4 = — =

c. = ad 1 c. · · · · · · · · · · · · · · · — = 2 = 6 =

Auch bei diesen Preissätzen findet das bei dem ersten Preisbezirk in Betreff der in Folge der Regulirung vorbehaltenen und abzulösenden Hilfsdienste, sowie auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Dauer der Arbeitszeit, der Sonderung der verschiedenen Arten der Wirthschaftsarbeit mit der eventuellen Anrechnung der Beköstigung ꝛc. angeführten Anwendung.

II. Bei den Kosten für die Unterhaltung des Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner resp. zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, nach §§. 11, 12 und 13 a. a. O. sind ebenfalls die sub I. gesonderten zwei Preisbezirke zu unterscheiden.

A. Im ersten Preisbezirke werden folgende Preissätze bestätigt:

a. für die Haltung eines Gespannes:

1. bei dem Gutsbesitzer:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich	300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und ein Arbeitstag durchschnittlich	1 ⸗	— ⸗	— ⸗
2. ein Gespann von 3 Pferden incl. Knecht ebenfalls bei 300 Arbeitstagen jährlich	240 ⸗	— ⸗	— ⸗
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	24 ⸗	— ⸗
3. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht desgleichen jährlich	170 ⸗	— ⸗	— ⸗
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	17 ⸗	— ⸗
4. ein Gespann von 4 Ochsen im Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen jährlich	120 ⸗	— ⸗	— ⸗
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	21 ⸗	2 ⸗
5. ein Gespann mit 3 Ochsen im Wechsel desgleichen	100 ⸗	— ⸗	— ⸗
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	17 ⸗	1 ⸗
6. ein Gespann mit 3 Ochsen ohne Wechsel jährlich	70 ⸗	— ⸗	— ⸗
pro Tag durchschnittlich	— ⸗	12 ⸗	4 ⸗
7. ein Gespann mit 2 Ochsen und Wechsel incl. Knecht jährlich	90 ⸗	— ⸗	— ⸗
pro Tag durchschnittlich	— ⸗	15 ⸗	10 ⸗
8. ein Gespann mit 2 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht	55 ⸗	— ⸗	— ⸗
pro Tag durchschnittlich	— ⸗	9 ⸗	— ⸗

2. beim Bauern:

1. ein Gespann von 4 Pferden bei 300 Arbeitstagen incl. Knecht jährlich	200 ⸗	— ⸗	— ⸗
und der Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	20 ⸗	— ⸗
2. ein Gespann von 3 Pferden desgleichen	160 ⸗	— ⸗	— ⸗
und der Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	16 ⸗	— ⸗
3. ein Gespann von 2 Pferden desgleichen	130 ⸗	— ⸗	— ⸗
und der Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	13 ⸗	— ⸗
4. ein Gespann mit 4 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen	70 ⸗	— ⸗	— ⸗
der Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	12 ⸗	4 ⸗
5. ein Gespann mit 3 Ochsen desgleichen	60 ⸗	— ⸗	— ⸗
der Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	10 ⸗	8 ⸗
6 ein Gespann mit 2 Ochsen desgleichen	50 ⸗	— ⸗	— ⸗
der Arbeitstag durchschnittlich	— ⸗	8 ⸗	9 ⸗

Bei den Pferde⸗Gespanntagen ist der Werth nicht für jeden Tag des Jahres gleich hoch, sondern in der Weise festgestellt, daß der Durchschnittssatz während der Sommerperiode vom 1. Mai

bis ultimo Oktober um 50 pCt. höher als die übrige Zeit anzunehmen ist (ad 1 und 2 conform mit dem 1. Distrikt ad I. B. 1 und 2).

3. Lohngespann.

Diese sind zu miethen:

1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:

a. in der Saat= und Erntezeit:

ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . . 2 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

ein 2spänniges dito . . . . 1 = 20 = — =

b. außer dieser Zeit im Sommer und zwar vom 25. März bis 11. November:

ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . . 1 = 20 = — =

ein 2spänniges dito . . . . 1 = — = — =

c. während der Zeit vom 11. November bis zum 25. März

ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . . 1 = 5 = — =

ein 2spänniges dito . . . . — = 22 = 6 =

d. ein Ochsengespann ohne Rücksicht auf die Zeitperiode und ohne Wechsel

ein 4spänniges pro Tag . . . . 1 = 7 = 6 =

ein 3spänniges pro Tag . . . . 1 = — = — =

ein 2spänniges pro Tag . . . . — = 22 = 6 =

2. zu Lastfuhren nach den sub 1 angeführten Sätzen, zur Anfuhr von Mühlenwellen oder Mühlensteinen:

ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag für . . . . 2 = — = — =

3. zu Personenfuhren:

a. bei einer kurzen Tour, nicht über 2 Meilen Entfernung, incl. Aufenthalt . . . . — = 25 = — =

b. für dieselbe Tour ohne Aufenthalt, in einem halben Tage zurückgelegt . . . . — = 15 = — =

c. für jede weitere Entfernung pro Meile Tour und Retour, also für jede gefahrene Meile . . . . — = 7 = 6 =

Ein Ruhetag auf der Reise bei der Verpflichtung zur eigenen Unterhaltung für Knecht und Fuhrwerk . . . . — = 20 = — =

4. zu Holzfuhren:

a. ein Klafter hartes Holz anzufahren kostet, und zwar bei einer Entfernung von

1/4 Meile	— Thlr.	20 Sgr.	
1/2 =	— =	25 =	
1 =	1 =	5 =	
1 1/2 =	1 =	15 =	
2 =	2 =	— =	
2 1/2 =	2 =	15 =	
3 =	3 =	— =	

b. ein Klafter weiches Holz, und zwar bei einer gleichen Entfernung, die vorstehend bei dem harten Holze angegebenen Sätze (ad 3 1 bis 4 conform mit dem 1. Distrikt ad I. C. 1 bis 4).

B. für die Haltung des Gesindes und der Tagelöhner:

1. bei dem Gutsbesitzer kostet:

a. ein Knecht jährlich . . . . 75 Thlr. — Sgr. — Pf.

und bei der Annahme von 300 Arbeitstagen der Tag durchschnittlich . . . . — = 7 = 6 =

b. ein Dienstjunge jährlich . . . . 50 Thlr. — Sgr. — Pf.
   und ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . — = 5 = — =
c. eine Magd jährlich . . . . 60 = — = — =
   und ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . — = 6 = — =
d. ein Kuh= oder Ochsenhirt bei 183 Arbeitstagen . . . . 40 = — = — =
   und ein Arbeitstag . . . . — = 6 = 6 =
e. eine beständige Tagelöhnerfamilie jährlich . . . . . . 150 = — = — =
   und zwar ein Jeder der 280 anzunehmenden Arbeitstage des Mannes durchschnittlich . . . . — = 10 = 6 =

Dieser Werth ist jedoch in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober um 25 pCt. gegen die übrige Zeit zu erhöhen.

Jeder der auf 250 anzunehmenden Arbeitstage der Frau kostet durchschnittlich . . . . — = 6 = 3 =

2. bei dem Bauern kostet:
   a. ein Knecht jährlich . . . . 60 = — = — =
      und bei 300 Arbeitstagen durchschnittlich ein Tag . . . . — = 6 = — =
   b. eine Magd jährlich . . . . 45 = — = — =
      und ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . — = 4 = 6 =
   c. ein Kuh= oder Ochsenhirt . . . . 30 = — = — =
      und Jeder der 183 anzunehmenden Arbeitstage durchschnittlich — = 4 = 11 =
      (ad b. 1 und 2 conform mit dem 1. Distrikt ad I. B. 3);

3. an Lohn=Handarbeiter kostet dem Gutsherrn und Bauern gleichmäßig:
   a. ein Mannshandtag ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . . — = 10 = — =
      für die übrige Zeit des Jahres . . . . — = 6 = — =
      bei freier Beköstigung für die Sommerzeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . . — = 5 = — =
      für die übrige Zeit . . . . — = 3 = — =
   b. ein Frauenhandtag ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . . — = 6 = — =
      für die übrige Zeit . . . . — = 3 = — =
      bei freier Beköstigung für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . . — = 3 = — =
      für die übrige Zeit . . . . — = 1 = 6 =
      (ad 3 conform mit dem 1. Distrikt ad I. C. 5);
   c. bei andern handwerksähnlichen Dienstleistungen, welche nicht gewöhnliche Spann= oder Handdienste sind (§. 58 des Gesetzes), gelten folgende Sätze:
      1. bei der Verpflichtung der Müller:
         a. das Schneiden von Sägeblöcken pro Fuß . . . . 1 Sgr. — Pf.
            das Aufbringen des Stammes incl. Stellgeld . . . . . . 2 = 6 =
            die Schwarte von 24 Fuß Länge . . . . 2 = 6 =
         b. Mahlgeld pro Scheffel für das Beuteln, außer der Metze 1 = — =
            beim Schlichtmahlen und Schrooten, außer der Metze . . . — = 6 =
            Graupen und Grützen pro Scheffel Getreide, jedoch ohne die Metze . . . . 5 = — =

2. Ziegelstreichen stehet dem gewöhnlichen Tagelohn gleich;
3. Dachdecken mit Stroh
pro Baum und Latte . . . . . . 1 Sgr. — Pf.
(beim Baumgang = 24 Fuß),
pro Forst und unterste Latte . . . . . . 2 „ — „
mit Rohr das Doppelte;
4. Schmiede-Arbeit:
für das verarbeitete Eisen, gleichviel bei welcher Arbeit, wird vergütigt das Pfund mit . . . . . . 1 „ — „
5. beim Theer-Schwelen wird die Arbeit von Tag und Nacht, also 24 Stunden gleich 3 Tagen gerechnet;
6. Flachsspinnen pro Stück . . . . . . 1 „ — „
7. Wollspinnen pro Stück . . . . . . 2 „ — „
8. ein Scheffel Kienäpfel zu pflücken . . . . . . 5 „ — „
9. Holzschlagen pro Klafter:
a. Eichen- und Buchen-Scheite . . . . . . 12 „ 6 „
b. weiches Holz, Scheite . . . . . . 10 „ — „
c. Buchen- und Eichen-Knüppel . . . . . . 6 „ — „
d. weiches Holz, Knüppel . . . . . . 5 „ — „
e. geputzte Reiser von hartem Holz . . . . . . 4 „ — „
f. desgleichen von weichem Holz, mithin . . . . . . 3 „ — „
10. für Torfstechen pro 1000 Ziegel mit Aufsetzen, Umsetzen und in Köpsen (Haufen) bringen . . . . . . 12 „ 6 „
ohne das Zusammenbringen in Köpsen . . . . . . 10 „ — „

Das Schaafscheeren und Waschen, Gebäudestaken und kleben, Dienste bei allen Handwerkern und Botendienste werden als einfaches Tagewerk angesehen (ad c. 1 bis 10 conform mit dem 1. Distrikt ad I. D.).

B. Im 2. Preisbezirke werden die nachstehenden Preissätze bestätigt und zwar ohne Rücksicht auf den Unterschied einer bäuerlichen oder herrschaftlichen Wirthschaft.

1. für die Haltung eines Gespannes:
a. mit 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich auf . 240 Thlr. — Sgr. — Pf.
für einen Arbeitstag durchschnittlich . . . . . . — „ 24 „ — „
b. mit 3 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich . . 200 „ — „ — „
für einen Arbeitstag durchschnittlich . . . . . . — „ 20 „ — „
c. mit 2 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich . . 160 „ — „ — „
ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . . . — „ 16 „ — „
d. mit 4 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen jährlich . . . . . . 80 „ — „ — „
ein Pflugtag durchschnittlich . . . . . . — „ 14 „ 2 „
e. mit 3 Ochsen ohne Wechsel wie vor jährlich . . . . . . 66 „ — „ — „
ein Pflugtag durchschnittlich . . . . . . — „ 11 „ 8 „
f. mit 2 Ochsen wie vor jährlich . . . . . . 60 „ — „ — „
ein Pflugtag durchschnittlich . . . . . . — „ 10 „ 8 „

Bei den Pferdegespanntagen gilt wegen des Werthes der Arbeitstage in der Sommerperiode und in der übrigen Jahreszeit die ad II. A. a. getroffene Festsetzung.

2. für die Haltung des Gesindes und der Tagelöhner und zwar:
a. eines Knechtes bei 300 Arbeitstagen jährlich . . . . . . 75 Thlr. — Sgr. — Pf.
ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . . . — „ 7 „ 6 „
b. eines Dienstjungen über 14 Jahre wie vor jährlich . . . . . 60 „ — „ — „
ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . . . — „ 6 „ — „
c. einer Magd wie vor . . . . . . 60 „ — „ — „
ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . . . — „ 6 „ — „
d. eines Hirten bei 183 Arbeitstagen jährlich . . . . . . 30 „ — „ — „
ein Arbeitstag durchschnittlich . . . . . . — „ 4 „ 11 „
e. einer Tagelöhnerfamilie jährlich . . . . . . 125 „ — „ — „
für Jeden der anzunehmenden 280 Arbeitstage des Mannes durchschnittlich . . . . . . — „ 8 „ 9 „
und für Jeden der 250 Arbeitstage der Frau durchschnittlich . . — „ 5 „ 2 „

5

Für handwerksähnliche Dienstleistungen, welche nicht gewöhnliche Hand- und Spanndienste sind (§. 58 d. a. G.), sind auch jetzt von der Commission keine Vorschläge gemacht.

Sätze für die Lohngespanne, wie im ersten Bezirk (A) ad a. 3 zu 1, 2, 3 und 4, sind für diesen, den 2. Preisbezirk nicht angegeben.

III. Feste Abgaben in Körnern, für welche 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu ermitteln sind (§. 18 und folgende d. a. Gesetzes).

Als Normalmarktorte werden die früher festgestellten Städte: Danzig, Marienburg und Elbing und bestimmten 3 verschiedene Preisbezirke beibehalten:

1. der erste Preisbezirk, für welchen die Stadt Danzig als Normalmarktort gilt, umfaßt den landräthlichen Kreis Danzig mit Ausschluß des unmittelbar am frischen Haff gelegenen Theils, incl. der Nehrung, welcher im Westen durch die Linie begrenzt wird, die von der Ostsee beginnend, über Stutthof, die sog. Königsberger Weichsel entlang bis an die Grenze des Marienburger Kreises geht. Zu diesem Preisbezirke tritt noch derjenige Theil des Marienburger Kreises hinzu, welcher von der Elbinger Weichsel ab, südlich zwischen dieser, dem Tiegefluß und dem Weichselstrome liegt und durch eine Linie begrenzt wird, die von Tiegenhof über Orloff, Ladekopp, Prangnau, Pordenau und Barent bis an die Weichsel führt, wobei die genannten Ortschaften selbst noch zum 1. Preisbezirk gehören;
2. der zweite Preisbezirk, für welchen die Stadt Marienburg als Normalmarktort gilt, besteht aus dem landräthlichen Kreise Marienburg, mit Ausnahme
   a. desjenigen Theiles, welcher bereits sub 1, als zum 1. Preisbezirk gehörig, bezeichnet ist, ferner:
   b. desjenigen Theils, welcher zwischen dem Tiegefluß und dem Elbinger und Danziger Landraths-Kreise liegt, und
   c. desjenigen Theils, der vom Draufensee ab, längs der Grenze des Elbinger Kreises durch eine Linie von Grunau über Alt- und Pr. Rosengart von dem übrigen Theile des Marienburger Kreises geschieden wird;
3. der dritte Preisbezirk, für welchen die Stadt Elbing als Normalmarktort gilt, besteht aus dem ganzen landräthlichen Kreise Elbing, aus den sub 2 b. und c. bezeichneten Theilen des Marienburger Kreises, wobei die sub c. genannten Orte zum 3. Preisbezirk gehören und aus dem Theile des Danziger Kreises, welcher am frischen Haff liegt und westlich von der Linie begrenzt wird, welche von der Ostsee ab über Stutthof (zum 3. Preisbezirk gehörend) und längs der Königsberger Weichsel bis an die Marienburger Kreisgrenze führt.

In diesen genannten drei Preisbezirken kommen die, in jedem Jahre besonders bekannt zu machenden 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Normalmarktorte zur Anwendung, jedoch nach Abzug von 5 pCt. für die zu vermuthende geringere Qualität des Zinsgetreides nach §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850. Bei Ablösungen nach §. 32 dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1857 findet dieser Abzug jedoch nicht statt (confr. §. 3).

Für die nicht marktgängigen Körnerarten werden folgende Normalpreise festgestellt:

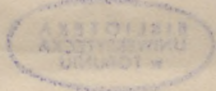
1. der Preis des Sommerroggens, gleich dem Preise des Winterroggens,
2. der Preis für Buchweizen, gleich dem Preise der Gerste,
3. ein Scheffel Gerstengrütze ist gleich dem Preise für 2 Scheffel Gerste, nebst 3 Sgr. Fabrikationskosten pro Scheffel Gerste,
4. ein Scheffel feines Roggenmehl ist gleich dem Preise von 1½ Scheffel Roggen.

Wegen des Abzuges von 5 pCt. für die geringere Qualität gilt das bei den festen Abgaben in Körnern Angeführte.

IV. Feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29 a. a. O. Anwendung findet.

Für diese sind mit Rücksicht auf §. 30 a. a. O. unter der Voraussetzung, daß die Abgabe geringerer Qualität ist, folgende für den ganzen Distrikt giltige Normalpreise festgesetzt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. für Heu, ohne Unterschied ob Pferde- oder Viehheu pro Centner	—	20	—
ein 2spänniges Fuder enthält 10 Centner,			
ein 4spänniges 16 Centner;			
2. für Roggen-, Weizen- und jede andere Gattung Krummstroh als Brennmaterial pro Schock à 20 Pfund, das Bund	2	—	—
3. für ein 4spänniges Fuder Stoppeln als Brennmaterial	2	—	—
4. für Haferstroh als Futter pro Schock à 20 Pfund, das Bund:			
im Preisbezirk Danzig	3	—	—
" Marienburg } " Elbing }	2	15	—



Nr.	Gegenstand	Thlr	Sgr	Pf.
5.	für Gerstenstroh und alle übrigen Stroharten als Futter pro Schock à 20 Pfund das Bund:			
	in der Höhegegend des Danziger Kreises	3 Thlr	— Sgr	— Pf.
	in allen übrigen Theilen des Distrikts	2	—	—
6.	für eine fette Martinsgans mit Federn	1	—	—
7.	für eine desgleichen ohne Federn	—	25	—
8.	für eine Stoppelgans	—	20	—
9.	für ein altes Huhn	—	5	—
10.	für ein junges Huhn	—	3	—
11.	für eine lebende Ente mit Federn	—	7	6
12.	für ein Schock Eier	—	15	—
13.	für ein Pfund Brod (grobes)	—	—	6
14.	für ein Pfund Brod von Schlechtmehl	—	—	9
15.	für ein Pfund feines Brod	—	1	—
16.	für ein Pfund Butter	—	5	—
17.	für eine Mandel Zwergkäse	—	3	—
18.	für ein Pfund geräucherten Schinken	—	4	6
19.	für ein Pfund frischen Schweineschinken	—	3	—
20.	für ein Pfund frisches Schweinefleisch	—	3	—
21.	für einen Schweinefuß	—	5	—
22.	für ein Pfund Schweinekopf	—	1	6
	ein ganzer Schweinekopf wiegt durchschnittlich 16 Pfund			
23.	für ein Pfund Speck	—	5	—
24.	für eine Elle Fleischwurst à 1 Pfd, gleichviel ob frisch oder geräuchert	—	4	—
25.	für ein Pfund Licht	—	5	—
26.	für ein Stück Garn	—	2	6
27.	für ein Pfund geschwungner Flachs	—	2	6
	eine Hand voll enthält durchschnittlich ½ Pfund,			
28.	für ein Pfund gehechelter Flachs	—	5	—
29.	für eine Wickel Heede à 2 Pfund	—	1	3
30.	für einen Heering	—	—	4
31.	für ein Schock Neunaugen	1	—	—
32.	für eine gewöhnliche Beköstigung incl. Frühstück, Mittag und Abendbrod für einen Arbeiter während der Sommerzeit vom 1. April bis 1. Oktobr	—	5	—
	während der übrigen Zeit	—	4	—
33.	für eine Tonne Bier	3	10	—
34.	für eine Tonne Halbbier	1	10	—
35.	für eine Mittagsmahlzeit des Pfarrers oder Küsters	—	12	6
36.	für ein Frühstück desgleichen	—	5	—
37.	für ein Abendbrod desgleichen	—	7	6

38. in Betreff der Holzpreise wird der ganze Distrikt in 5 Preisbezirke eingetheilt:

1. der erste Preisbezirk wird gebildet durch die Höhe des Elbinger Landraths-Kreises, im Südwesten durch den Elbing-Fluß und den Drausensee begrenzt.

In diesem sind die Preise:

	Thlr.	Sgr.
a. für Buchen-Brennholz		
pro Klafter Klobenholz	4 Thlr.	— Sgr.
pro Klafter Knüppelholz	3	10
für Raff- und Leseholz		
ein 4spänniges Fuder	1	10
ein 2spänniges Fuder	—	25
b. für Birken- und Eichen-Brennholz:		
pro Klafter Klobenholz	3	10
pro Klafter Knüppelholz	2	—
c. für Kiefern-Brennholz:		
pro Klafter Klobenholz	3	—
pro Klafter Knüppelholz	1	20
für Raff- und Leseholz		
ein 4spänniges Fuder	—	20

ein 2spänniges Fuder . . . . — Thlr. 15 Sgr.
pro Klafter geputzte Reiser . . . . — " 25 "

2. der zweite Preisbezirk wird aus dem übrigen Theile des Elbinger Kreises und dem ganzen landräthlichen Kreise Marienburg gebildet. In diesen sind weder Königliche noch Privatforsten vorhanden.

Die Preise werden mit Rücksicht darauf, daß das Holz nur im Wege des Handels an die Verkaufsplätze an der Weichsel und Nogat gebracht wird und daher die Transportkosten in den Preisen schon enthalten sind, in der Weise festgestellt, daß:

ein Klafter Buchen-Klobenholz . . . . 7 Thlr. 15 Sgr.
ein Klafter Kiefern-Klobenholz . . . . 5 " — "

werth ist.

Ein 4spänniges Fuder Holz, gleichviel ob hartes oder weiches, enthält ⅔ Klafter.

Ein Stück Brennholz hat den Werth von ½ Klafter Kiefern-Klobenholz ohne Rücksicht auf das Schlägerlohn.

Ein Klafter Torf kostet ohne Anfuhr 1 Thlr. 15 Sgr.;

3. der dritte Preisbezirk umfaßt die ganze frische Nehrung von Weichselmünde bis Polsk, mit Einschluß der Kampen zwischen der Elbinger und Königsberger Weichsel.

In diesem ist:

ein Klafter Kiefern-Klobenholz . . . . 5 Thlr.
ein Klafter Kiefern-Knüppelholz . . . . 2 Thlr. 25 Sgr.

werth.

Ein Stück Brennholz gleich ½ Klafter Kiefern-Klobenholz ohne Schlägerlohn;

4. der vierte Preisbezirk umfaßt den Danziger Werder, für welchen ein Bedürfniß zur Feststellung von Normalpreisen für Holzabgaben nicht vorliegt;

5. der fünfte Preisbezirk endlich wird gebildet durch die Höhegegend des Danziger Landkreises und denjenigen Theil desselben, welcher im unmittelbaren Anschluß an die Höhe zwischen der Weichsel und der Grenze des Neustädter Kreises bis an die Ostsee sich erstreckt.

Von diesem Bezirk wird noch ein Unterbezirk abgezweigt, in der Weise, daß derjenige Theil der Höhegegend — welcher im Süden und Westen unmittelbar an die Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus angrenzt und östlich bis an eine Scheidelinie reicht, welche an der Cauthauser Kreisgrenze zwischen Lissau und Kl. Böhlkau beginnt und über Gr. Saalau, Getau, Kladau, Lagschau, Zakrzewsken und Rosziszewken nach der Pr. Stargardter Kreisgrenze führt — als der Unterbezirk 5 a und der übrige Theil des Preisbezirks 5 als Unterpreisbezirk 5 b bezeichnet wird, wobei jedoch die genannten Ortschaften auf der Scheidungslinie zum Unterpreisbezirke 5 b gehören.

Die Preise in beiden Bezirken sind:	5 a.			5 b.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1. für ein Klafter Buchen-Klobenholz	4	10	—	5	—	—
2. " " Knüppelholz	3	5	—	3	15	—
3. " " geputzte Reiser	1	7	6	1	25	—
4. für ein Fuder Buchen Raff- und Leseholz:						
4spänniges	—	12	6	—	15	—
2spänniges	—	8	—	—	9	—
5. für ein Klafter Eichen-Klobenholz	3	5	—	3	15	—
6. " " Knüppelholz	2	—	—	2	15	—
7. " Kiefern-Klobenholz	2	15	—	3	5	—
8. " " Knüppelholz	1	10	—	2	—	—
9. " " geputzte Reiser	—	20	—	1	5	—
10. ein 4spänniges Fuder Raff- und Leseholz	—	10	—	—	15	—

Preisbestimmungen für anderweitige Holzarten und Gegenstände, die zur Feuerung dienen, sind nicht für nothwendig erachtet.

Ebenso war auch jetzt keine Veranlassung vorhanden, bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh, Normalpreise festzustellen.

Von Rechts Wegen.

Königliches Spruch-Collegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Regierungs-Bezirks Danzig.

D. No. 1.